

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreisausschusses.

Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Zeilen über deren Raum 15 Bfg.
Reklamazeilen 50 Bfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 33.
In Ems: Admerstraße 95.

Druck und Verlag von D. Chr. Sommer,
Ems und Diez.

Nr. 14

Diez, Mittwoch den 17 Januar 1917

57. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Mitteilungen der Reichsbekleidungsstelle.

(Schluß.)

Bekanntmachung

über den Verkehr mit getragenen Kleidungs- und Wäschestücken und getragenen Schuhwaren. Vom 23. Dezember 1916.

Auf Grund der §§ 9 a, 19 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni 1916, Reichs-Gesetzbl. S. 463, 23. Dezember 1916, Reichs-Gesetzbl. Nr. 289, bringe ich folgendes zur öffentlichen Kenntnis:

§ 1.

Die Durchführung des Erwerbs, der Bearbeitung und Veräußerung getragener Kleidungs- und Wäschestücke und getragener Schuhwaren wird den Kommunalverbänden als den nach § 9 a zugelassenen Stellen übertragen. Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als Kommunalverband anzusehen ist.

Die Kommunalverbände können sich zur Durchführung der ihnen im Abs. 1 übertragenen Aufgaben anderer Personen und Stellen bedienen, die unter Aufsicht und auf Rechnung und Gefahr des Kommunalverbandes handeln.

Die Reichsbekleidungsstelle ist berechtigt, die Durchführung des Erwerbs, der Bearbeitung und Veräußerung getragener Kleidungs- und Wäschestücke und getragener Schuhwaren für einzelne Kommunalverbände auf deren Antrag ganz oder teilweise zu übernehmen.

§ 2.

Die Reichsbekleidungsstelle ist berechtigt, Grundsätze über die Ablieferung getragener Kleidungs- und Wäschestücke und getragener Schuhwaren und über deren Erwerb durch die Kommunalverbände aufzustellen; insbesondere kann sie anordnen, daß der Uebernahmepreis nach näheren Weisungen der Reichsbekleidungsstelle endgültig durch Sachverständige festgestellt wird, über deren Bestellung die Reichsbekleidungsstelle Bestimmungen treffen kann.

§ 3.

Die Kommunalverbände sind verpflichtet, der Reichsbekleidungsstelle von den getragenen Kleidungs- und Wäschestücken und den getragenen Schuhwaren zum Selbstkostenpreis käuflich zu überlassen:

- a) den ganzen Bestand der von ihnen erworbenen Uniformstücke,
- b) auf Anforderung der Reichsbekleidungsstelle ein Drittel des übrigen noch als Kleidung, Wäsche oder Schuhwerk verwendbaren jeweiligen Bestandes,
- c) den ganzen Bestand an den zu b genannten Gegenständen, soweit sie auch nach Wiederinstandsetzung nicht mehr als Kleidung, Wäsche oder Schuhwerk verwendbar sein würden,
- d) die bei Wiederinstandsetzung dieser Gegenstände entstehenden Abfälle.

Die Reichsbekleidungsstelle hat den Kommunalverbänden einen angemessenen Uebernahmepreis zu zahlen, der den Selbstkostenpreis nicht übersteigen soll. Den Selbstkostenpreis stellt die Reichsbekleidungsstelle endgültig fest.

Bietet die Reichsbekleidungsstelle weniger als den Selbstkostenpreis und ist der Kommunalverband mit dem gebotenen Preise nicht einverstanden, oder ergeben sich andere Streitigkeiten, so entscheidet endgültig das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft. Der Kommunalverband hat ohne Rücksicht auf ein etwa schwebendes Verfahren zu liefern, die Reichsbekleidungsstelle vorläufig den von ihr angemessenen erachteten Preis zu zahlen.

§ 4.

Die Bestände an getragenen Kleidungs- und Wäschestücken und getragenen Schuhwaren, die den Kommunalverbänden bei Außerkrafttreten des § 9 a noch verbleiben, hat auf Antrag die Reichsbekleidungsstelle zum Selbstkostenpreis zu übernehmen, wenn der Antrag bei der Reichsbekleidungsstelle innerhalb einer von dieser zu bestimmenden angemessenen Frist eingeht.

Die Vorschriften des § 3 Abs. 2, 3 finden entsprechende Anwendung.

§ 5.

Die Reichsbekleidungsstelle hat Ausführungsbestimmungen, Anweisungen und Richtlinien zu erlassen, nach denen die Durchführung der in § 1 bezeichneten Aufgaben der Kommunalverbände zu erfolgen hat. Sie hat die Ausführung

§ 6.

Diese Bekanntmachung tritt am 27. Dezember 1916 in Kraft.

Berlin, den 23. Dezember 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich.

Ausführungs-Bestimmungen

der Reichsbekleidungsstelle über getragene Kleidung, Wäsche und Schuhwaren. Vom 23. Dezember 1916.

Auf Grund des § 9 a der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni 1916, Reichs-Gesetzbl. S. 463, 23. Dezember 1916, Reichs-Gesetzbl. Nr. 289, und der §§ 2 und 5 der Bekanntmachung über den Verkehr mit getragenen Kleidungs- und Wäschestücken und getragenen Schuhwaren vom 23. Dezember 1916 wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Allgemeines.

Die den Kommunalverbänden übertragene Durchführung des Erwerbs, der Bearbeitung und der Veräußerung getragener Kleidungs- und Wäschestücke und getragener Schuhwaren ist durch die Notwendigkeit begründet, den Verbrauch der noch vorhandenen Vorräte an Stoffen und ungebrauchten Bekleidungsstücken in möglichst großem Umfange einzuschränken.

Durch die Wiederverwendung getragener Kleidungs- und Wäschestücke und getragener Schuhwaren soll den breitesten Schichten der Bevölkerung die Möglichkeit gegeben werden, sich mit gebrauchsfähiger, billiger Bekleidung zu versehen.

Dieser Zweck kann aber nur erreicht werden, wenn die getragenen Stücke zu billigen Preisen angekauft werden, bei ihrer Wiederherstellung mit größter Sparsamkeit verfahren und jedes noch irgendwie verwendbare Stück nach Möglichkeit ausgenutzt wird.

§ 2.

Zusammenlegung von Kommunalverbänden.

Auf Antrag können mehrere Kommunalverbände durch die Landeszentralbehörden zwecks gemeinsamer Durchführung der Bewirtschaftung zu einem Wirtschaftsbezirk verbunden werden. Diese Behörden können in solchen Fällen zugleich die näheren Bestimmungen darüber erlassen, wo Annahmestellen einzurichten sind, wo die Bearbeitung der abgelieferten Stücke und wo deren Verkauf erfolgen soll und wie ferner die gegenseitige Verrechnung der zusammengelegten Kommunalverbände untereinander zu erfolgen hat.

Von jeder solchen Verbindung mehrerer Kommunalverbände zu einem gemeinsamen Wirtschaftsbezirk ist der Reichsbekleidungsstelle sogleich Anzeige zu erstatten. Im Verkehr mit der Reichsbekleidungsstelle tritt der gemeinsame Wirtschaftsbezirk an die Stelle der einzelnen Kommunalverbände.

§ 3.

Ausstellung von Abgabebescheinigungen.

Die Kommunalverbände haben die Befugnis, Abgabebescheinigungen zur Erlangung der Bezugsscheine C und D zu erteilen. Sie können diese Befugnis auf die Stellen oder Personen übertragen, deren sie sich zur Durchführung des Erwerbs getragener Kleidungs- und Wäschestücke und getragener Schuhwaren bedienen.

(Bekanntmachung über Bezugsscheine vom 31. Oktober 1916 § 3, Ausführungs-Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle vom 31. Oktober 1916 § 7, Bekanntmachung über Schuhwaren vom 23. Dezember 1916 § 2, Ausführungs-Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle vom 23. Dezember 1916 § 2).

Verfahren bei der Annahme getragener Kleidungs- und Wäschestücke, Uniformen und Schuhwaren.

Grundsätzlich sind nur solche Kleidungs- und Wäschestücke anzunehmen, die sich wieder zu gebrauchsfähigen Sachen, wenn auch unter Zuhilfenahme von Ersatzstücken (Kleiden usw.) herrichten lassen. Schuhwaren sind in jeder Beschaffenheit anzunehmen.

Die Annahme der getragenen Kleidungs- und Wäschestücke sowie Schuhwaren erfolgt grundsätzlich gegen Entgelt. Unentgeltlich angebotene Stücke können die Annahmestellen auch ohne Gewährung einer Entschädigung erwerben.

§ 5.

Führung eines Buches über die erworbenen Kleidungs- und Wäschestücke sowie Schuhwaren (Annahmestellenbuch).

Die Annahmestellen haben ein Buch zu führen, in das die entgeltlich und unentgeltlich erworbenen Kleidungs- und Wäschestücke, Uniformen und Schuhwaren einzutragen sind. Die Eintragung muß enthalten: die laufende Nummer der Eintragung, den Tag der Annahme, Bezeichnung des abgelieferten Gegenstandes, den festgestellten Preis, Namen und Wohnort des Veräußerers und den Tag des Ausganges.

Die Kommunalverbände können weitere Eintragungen vorschreiben.

§ 6.

Feststellung des Kaufpreises.

Die Feststellung des für die abgelieferten Gegenstände zu zahlenden Preises erfolgt im Wege der Abschätzung durch Sachverständige, die von den Kommunalverbänden zu bestellen und darauf zu verpflichten sind, daß sie das ihnen übertragene Amt unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen ausüben wollen.

Der im Wege der Abschätzung festgestellte Preis ist für den Veräußerer und den Kommunalverband bindend. Die Ablieferer sind hierauf vor der Annahme der von ihnen angebotenen Sachen hinzuweisen.

In jeder Annahmestelle ist durch einen an gut sichtbarer Stelle anzubringenden Aushang darauf hinzuweisen, daß die Feststellung des Preises der abgelieferten Sachen im Wege der Abschätzung durch behördlich bestellte Sachverständige erfolgt, und daß der von diesen Sachverständigen festgestellte Preis für den Veräußerer und den Kommunalverband bindend ist.

Ueber die Abschätzung der abgelieferten getragenen Uniformen wird die Reichsbekleidungsstelle noch nähere Vorschriften erlassen.

§ 7.

Desinfektion.

Alle abgelieferten Kleidungs- und Wäschestücke sowie alle abgelieferten Schuhwaren müssen, bevor sie in Bearbeitung genommen oder bevor sie ohne Bearbeitung den Verkaufsstellen zugeführt werden, desinfiziert werden. Wäschestücke sind in gewaschenem Zustande abzuliefern; sie sind jedoch gleichfalls zu desinfizieren.

Die Desinfektion muß so ausgeführt werden, daß hierdurch die sichere Vernichtung von Ungeziefer und Krankheitskeimen herbeigeführt wird.

§ 8.

Wiederherstellung.

Die Bearbeitung der gebrauchsfähigen Kleidungs- und Wäschestücke und Schuhwaren kann von den Kommunalverbänden in besonderen von ihnen eingerichteten Betrieben ausgeführt oder schon bestehenden Betrieben übertragen werden.

Ueberrimmt der Kommunalverband die Bearbeitung nicht in eigenem Betrieb, so hat er die Pflicht, die Durchführung der Bearbeitung genau zu überwachen und besonders darauf zu achten, daß die Wirtschaftlichkeit des Betriebes hierunter nicht leidet. Er ist weiter zur Einrichtung einer solchen Buchführung verpflichtet, daß er den Verbleib eines jeden Stückes und die darauf verwendeten Unkosten nachweisen kann.

Die erworbenen Uniformstücke sind nicht in Bearbeitung zu nehmen, sondern in unverändertem Zustand an die von der Reichsbekleidungsstelle zu bestimmenden Stellen abzuführen; die Reichsbekleidungsstelle wird hierüber noch nähere Vorschriften erlassen.

§ 9.

Verwertung der nicht mehr verwendbaren Kleidungs- und Wäschestücke, Schuhwaren und Abfälle.

Alle nicht mehr verwendbaren Stücke sowie alle bei der Verarbeitung entstehenden Abfälle sind zu sammeln und aufzubewahren. Haben sich größere Mengen hiervon angesammelt, so sind sie, mit Ausnahme der nicht verwendbaren Schuhwaren, an den nächsten, von der Kriegsrüststoffabteilung des Kriegsministeriums zugelassenen Lumpensortierbetrieb abzuführen. Ein Verzeichnis der sämtlichen unter Aufsicht der Kriegsrüststoffabteilung stehenden Lumpensortierbetriebe wird den Kommunalverbänden von der Reichsbekleidungsstelle bekanntgegeben werden. Weitere Anweisungen hierüber, insbesondere auch über die Verwertung mit den Lumpensortierbetrieben, sowie über die Verwertung nicht mehr verwendbarer Schuhwaren wird die Reichsbekleidungsstelle noch erlassen.

§ 10.

Wiederveräußerung.

Die Wiederveräußerung der getragenen Kleidungs- und Wäschestücke und Schuhwaren hat in gesonderten Verkaufsräumen zu erfolgen.

Die Veräußerung eines jeden diesen Verkaufsstellen übergebenen Stückes darf nur gegen Bezugsschein erfolgen, ohne Rücksicht darauf, ob es entgeltlich oder unentgeltlich erworben und ob es einer Bearbeitung unterzogen worden ist oder nicht; ausgenommen hiervon sind solche Stücke, die in nichtgetragenen Zustände der Bezugsscheinplicht nicht unterliegen würden. Die Veräußerung hat grundsätzlich gegen Entrichtung des festgesetzten Kaufpreises zu erfolgen.

Bei der Festsetzung dieses Kaufpreises dürfen Kommunalverbände und gemeinnützige Fürsorgevereinigungen zu dem durch die Abschätzung an den Annahmestellen festgestellten Preise des betreffenden Stückes nur die sämtlichen ihnen entstandenen Auslagen hinzurechnen.

Uebergibt der Kommunalverband den Verkauf einem Privatbetrieb, so hat er einen angemessenen Zuschlag festzusetzen, der dem Verkäufer zur Deckung seiner Unkosten und als Verdienst zugewilligt werden soll. Der Verkäufer darf beim Verkauf den aus Einkaufspreis und vorstehendem Zuschlag bestehenden Verkaufspreis nicht überschreiten.

§ 11.

Führung eines Buches über die veräußerten Kleidungs- und Wäschestücke und Schuhwaren (Abgabebuch).

Die Verkaufsstellen haben ein Buch zu führen (Abgabebuch), in das der Verkauf der Stücke einzutragen ist. Die Eintragung muß enthalten: die laufende Nummer der Eintragung, den Tag des Einganges des Stückes bei der Verkaufsstelle, die nähere Bezeichnung des Stückes in Übereinstimmung mit den Warengattungen der Bestandsmeldebogen (vergl. § 13), den Verkaufspreis, den Tag des Ausganges sowie Name und Wohnort des Erwerbers.

Die Kommunalverbände sind berechtigt, weitere Eintragungen vorzuschreiben.

Preiszettel.

Jedes zur Veräußerung bestimmte Stück ist mit einem Preiszettel zu versehen, der die Aufschrift trägt „Reichsbekleidungsstelle, behördlich festgesetzter Verkaufspreis“. Darunter ist in deutlich lesbarer Schrift der Verkaufspreis und die Nummer, unter der das Stück im Abgabebuch eingetragen ist, anzugeben und das zu verkaufende Stück in Übereinstimmung mit den Warengattungen der Bestandsmeldebogen zu bezeichnen (vergl. § 13).

Weitere Zusätze auf dem Preiszettel, insbesondere Angabe des Kommunalverbandes, sind unzulässig.

Die Preiszettel dürfen vor der Veräußerung an den Verbraucher von dem Stück nicht entfernt werden. Sie sind vor der Abgabe des Stückes abzutrennen und sorgfältig aufzubewahren.

§ 13.

Bestandsmeldungen.

Um der Reichsbekleidungsstelle eine Übersicht über die vorhandenen Bestände an getragenen verkaufsfertigen Kleidungs- und Wäschestücken und Schuhwaren zu geben und sie in die Möglichkeit zu versehen, einen Ausgleich in den Beständen verschiedener Bezirke herbeizuführen, haben die Kommunalverbände am 1. eines jeden Monats eine buchmäßige Bestandsaufnahme der zur Veräußerung bereitstehenden Stücke zu machen und den festgestellten Bestand am 5. Tage nach diesem Termin der Statistischen Abteilung (F) der Reichsbekleidungsstelle auf besonderen, von der Reichsbekleidungsstelle vorgeschriebenen Meldebogen anzuzeigen.

Die 1. Bestandsaufnahme hat am 1. Februar 1917 zu erfolgen.

Die vorgeschriebenen Bestandsmeldebogen sind von der Statistischen Abteilung (F) der Reichsbekleidungsstelle gegen Entgelt zu beziehen.

§ 14.

Buchführung.

Die Kommunalverbände haben, abgesehen von dem Annahme- und Abgabebuch, durch Führung geeigneter Verzeichnisse oder Bücher dafür Sorge zu tragen, daß sie den Verbleib der von ihnen erworbenen Stücke, die durch die Desinfektion, die Verarbeitung und den Verkauf entstandenen Unkosten, sowie den aus dem Verkauf der Stücke und der Abfälle erzielten Gewinn genau nachweisen können.

§ 15.

Ausnahmebestimmungen hinsichtlich der gewerbsmäßigen Kleiderhandels.

Gewerbetreibende, die mit getragenen Kleidungs- und Wäschestücken und getragenen Schuhwaren Großhandel treiben, dürfen die am 27. Dezember 1916 in ihrem Besitz befindlichen getragenen Kleidungs- und Wäschestücke und Schuhwaren bis zum 31. Januar 1917 an gewerbsmäßige Klein Händler entgeltlich veräußern.

Gewerbetreibende, die mit getragenen Kleidungs- und Wäschestücken und getragenen Schuhwaren Kleinhandel treiben, dürfen die am 27. Dezember 1916 in ihrem Besitz befindlichen und die auf Grund des vorstehenden Absatzes von ihnen erworbenen getragenen Kleidungs- und Wäschestücke und Schuhwaren bis zum 28. Februar 1917 an Verbraucher entgeltlich veräußern. Die Veräußerung darf nur gegen Bezugsschein erfolgen; ausgenommen hiervon sind solche Stücke, die in nicht getragenen Zustände der Bezugsscheinplicht nicht unterliegen würden.

Nach Ablauf der in Absatz 1 und 2 festgesetzten Fristen können Groß- und Klein Händler die dann noch in ihrem Besitz befindlichen getragenen Kleidungs- und Wäschestücke und getragenen Schuhwaren an die von den Kommunalverbänden eingerichteten Annahmestellen veräußern. Die Festsetzung des Kaufpreises erfolgt durch Schätzung gemäß § 6 dieser Ausführungsbestimmungen.

Unbeschränkte örtliche Zuständigkeit der Annahme und Verkaufsstellen.

Wer getragene Kleidungs- und Wäschestücke und getragene Schuhwaren veräußern will, ist berechtigt, sie bei jeder auch außerhalb seines Wohnortes oder Aufenthaltsortes liegenden Annahmestelle abzuliefern. Die Annahmestellen sind verpflichtet, getragene Stücke auch von Personen, die außerhalb des diese Annahmestelle beaufsichtigenden Kommunalverbandes ihren Wohnort oder ständigen Aufenthalt haben, zu dem ordnungsgemäß festgestellten Preis abzunehmen und auf Verlangen die vorgeschriebene Abgabebescheinigung zu erteilen.

Diese Vorschriften finden auf die Verkaufsstellen sinn- gemäße Anwendung.

§ 17.

Strafbestimmungen.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften des § 10 Absatz 4 Satz 2 und des § 12 werden nach § 20 Absatz 1 Nr. 1 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni/ 23. Dezember 1916 bestraft. Auch haben die Zuwiderhan- delnden nach § 15 derselben Bekanntmachung die Schließung ihrer Betriebe zu gewärtigen.

§ 18.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 27. Dezember 1916 in Kraft.

Berlin, den 23. Dezember 1916.

Reichsbekleidungsstelle

Geheimer Rat Dr. Beutler

Reichskommissar für bürgerliche Kleidung.

Diez, den 3. Januar 1917.

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, sich mit den vorstehenden Bestimmungen vertraut zu machen und sie bei Ausstellung von Bezugsscheinen genau zu beachten. In Ausführung der Bekanntmachung über den Verkehr mit getragenen Kleidungs- und Wäschestücken und getragenen Schuhwaren ergeht demnächst eine besondere Verordnung.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

J. B.:
Schön.

Nr. 128.

Diez, den 12. Januar 1917.

Bekanntmachung.

Der Militärpflichtige Otto Diehl, geboren am 12. Januar 1895 zu Oberneisen, der bis jetzt unermittelt ge- blieben ist, wird hiermit aufgefordert, sich bis spätestens 15. April 1917 bei dem Zivilvorsitzenden der Ersatz- kommission in Diez zu melden, oder den Nachweis zu erbrin- gen, daß er seiner Militärpflicht genügt hat oder die preu- ßische Staatsangehörigkeit nicht mehr besitzt.

Sollte der Militärpflichtige dieser Aufforderung inner- halb der gestellten Frist nicht nachkommen, so wird die ge- richtliche Untersuchung wegen Verletzung der Wehrpflicht eingeleitet werden.

**Der Zivil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission
des Unterlahnkreises.**

J. B.:
Zimmermann.

J.-Nr. II. 13 925.

Diez, den 15. Januar 1915.

Betrifft: Verausgabe von Brothefte.

Die Gültigkeit der Brothefte für die Zeit vom 1. Januar bis 28. Januar 1917 läuft am Sonntag, den 28. Januar 1917 ab. Die etwa bis dahin noch nicht verwendeten Brot- scheine verlieren alsdann ihre Gültigkeit. Wie auf dem Ausdruck der Umschlagseite der alten Brothefte ersichtlich ist, hat der Umtausch unter Vorlage der alten Brothefte in den Tagen vom 22. bis 27. Januar 1917 zu erfolgen.

Die diesbezüglich von der Ortspolizeibehörde erlassenen Vorschriften sind genau zu beachten, damit sich der Um- tausch überall glatt vollzieht.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.
Duderstadt.

J.-Nr. II. 273.

Diez, den 11. Januar 1917.

Betrifft: Kartoffelanbau.

Um den Kartoffelanbau zu fördern, hat die Kartoffel- anbaugesellschaft m. b. H. in Berlin ein Plakat herstellen lassen, von dem den Herren Bürgermeistern in den nächsten Tagen ein Exemplar durch die Post zugehen wird.

Ich ersuche dasselbe mit Rücksicht auf die große Wich- tigkeit des Kartoffelanbaues gerade in der jetzigen Zeit in der nächsten Gemeindevertretungssitzung (Gemeindever- sammlung) zu besprechen und es so auszuhängen, daß es möglichst von allen Landwirten gelesen wird.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.
Duderstadt.

J.-Nr. II. 378.

Diez, den 13. Januar 1917.

An die Herren Bürgermeister

in Null, Vergnassau-Scheuern, Bremberg, Burgschwalbach, Dausenau, Dersighofen, Dienethal, Eijighofen, Eppenrod, Geisig, Giershausen, Gückingen, Hahnstätten, Holzheim, Jßelbach, Lollschied, Muderhausen, Niederneisen, Mettert, Schweighausen, Seelbach, Wasenbach und Weinähr.

**Betr. die Beschlagnahme und Bestandsaufnahme
von Ackerbohnen, Beluschken und Gemenge.**

Die mit Verfügung vom 21. Dezember 1916, J.-Nr. II. 13 677, Kreisblatt Nr. 300, geforderte Vorlage der ordnungs- mäßig ausgefüllten Anmeldebogen wird in Erinnerung ge- bracht und mit wendender Post erwartet.

Fehlangeige ist erforderlich.

Der Landrat.
Duderstadt.

J.-Nr. II. 349.

Diez, den 12. Januar 1917.

An die Herren Bürgermeister

Betr. Bildung von Wirtschaftsausschüssen.

Die mit Umdruckverfügung vom 5. d. Mts., J.-Nr. II. 13 845, geforderte Berichterstattung über die Bildung von Wirtschaftsausschüssen wird in Erinnerung gebracht und mit wendender Post erwartet.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.
Duderstadt.

Anzeigen.

Oberförsterei Schaumburg

verkauft Freitag, den 19. Januar, von nach mit- tags 2 Uhr ab in den Distrikten „Birken“ und „Längen- berg“ 134 Nm. Buchen Scheit und Knüppel und 4785 Stück Hainbuchen- und Buchen-Wellen. Zusammenkunft auf der Dörnberger Straße oberhalb der Aufbereitung.

Verantwortlich für die Schriftleitung Richard Hein, Bad Em.